

Bedingungen für Kurzzeitwerbung im Stadtgebiet Radeberg

1. Das Anbringen der Plakate hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die Plakate dürfen nicht reflektieren und Verkehrszeichen nicht Sicht behindernd überdecken.
2. Das Anbringen an Verkehrszeichen, Masten und Lichtsignalanlagen ist untersagt. Das Befestigen an Bäumen und Geländern ist nicht gestattet. Ebenso darf nicht an Kreuzungen und im Kreisverkehr plakatiert werden.
3. Die Werbeträger sind mindestens in 2,00 m Höhe (Unterkante) anzubringen.
4. **Zu nutzen sind die Straßenlaternen.** Die Befestigung ist nur mittels Bindfaden, Kabelbindern oder isoliertem Draht gestattet, um Lackschäden zu vermeiden.
5. Eine Sperrzone von 20 m um das Rathaus, Markt 17, 18 und 19, um die ev.-luth. Kirche (ab Kirchstraße Ende/Gabelung), am Friedhof (Wendestelle Friedhofstraße) und um die kath. Kirche (Dresdner Straße/Straße des Friedens) ist unbedingt einzuhalten. Hier ist jegliche Plakatierung verboten.
6. Das Anbringen im Marktbereich ist zwingend mit dem Ordnungsamt abzustimmen.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf festen Sitz, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen, zusätzlich nach Sturm und starkem oder lang anhaltendem Regen. Beschädigte und unansehnlich gewordene Werbeträger sind instand zu setzen, zu ersetzen oder ggf. zu entfernen.
8. Auf jedem Werbeträger muss eine gelbe Genehmigungsplakette angebracht werden.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmen bzw. Veranstalters versehen sein.
10. Werbeträger sind bis 09.00 Uhr des Folgetages nach Ablauf der Genehmigungsfrist zu entfernen. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie nach Aufforderung des Ordnungsamtes umgehend zu beseitigen.
11. Die genutzten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und alle Materialien, die zur Befestigung verwendet wurden, zu entfernen

Werden die Bedingungen nicht beachtet, gilt die Genehmigung als erloschen. Die Entfernung der Werbung wird gefordert oder kann zu Lasten des Antragstellers ohne weitere Ankündigung erfolgen und als Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Pkt. 1 bzw. 5 und Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Radeberg vom 10.03.1994 geahndet werden.